

ALEXANDER WEISS

Die Grenzen der Integration: Rom und die Baquaten

Die römische Provinz Mauretania Tingitana (Abb. 1)¹, die etwa das nördliche Drittel des heutigen Marokko umfasst, war im Gefüge des Römischen Imperiums ein Solitär in mancherlei Hinsicht. Sie war zunächst wohl ganz wörtlich ein Solitär, denn sie hatte möglicherweise keine Landgrenze zu einer anderen Provinz des Imperiums. Zwischen der Tingitana und der östlich benachbarten Mauretania Caesariensis lag ein breiter Streifen, der anscheinend nie unter römische Kontrolle geriet². Eine weitere Besonderheit der Tingitana ist der auffallend niedrige Grad ihrer Urbanisation. Roms Herrschaft war in der Regel mit der sukzessiven Gründung von Städten verbunden, wofür die kaiserzeitliche Provinz Africa mit ihrem vor allem im 2. und 3. Jahrhundert n. Chr. blühenden Städtewesen geradezu das Paradebeispiel liefert³. Demgegenüber ist in der Tingitana die Zahl von nur fünf Städten, die allesamt bereits in vorrömischer Zeit existierten und in der Kaiserzeit mit dem römischen Stadtrecht einer *colonia* oder eines *municipium* ausgestattet wurden, auffallend gering⁴.

Dass die weitere Ausbreitung der römischen Stadt hier nicht gelang, liegt in starkem Maße an der Persistenz traditioneller tribaler Strukturen in dieser Region und deren fortdauernder Resistenz gegenüber der urbanen Lebensform. Einige, wenn auch bestimmt nicht sämtliche, dieser tribalen Gruppen konservierten eine nomadische Lebensweise. Wenn im Folgenden von ›nomadischer Lebensweise‹, ›Nomaden‹, ›nomadisierenden Gruppen‹ etc. die Rede ist, so ist darunter kein Voll-

¹ Der vorliegende Beitrag ist entstanden aus der Arbeit am Teilprojekt C3 »Römische Herrschaft im Maghreb zwischen Sesshaftigkeit und Nomadismus« des Sonderforschungsbereiches 586 »Differenz und Integration. Wechselwirkungen zwischen nomadischen und sesshaften Lebensformen in Zivilisationen der Alten Welt« (www.nomadsed.de). In den Arbeitsgruppen und Plenumssitzungen des SFB hatte der Verfasser Gelegenheit frühe Fassungen dieses Beitrages vorzustellen. Für hilfreiche Anmerkungen auf den genannten Veranstaltungen ist vor allem Prof. Dr. Stefan Leder (Halle) zu danken. Die vorletzte Fassung noch einmal kritisch gelesen hat Prof. Dr. Hartmut Galsterer (Bonn). Auch ihm sei hierfür herzlich gedankt. Zusätzliche Abkürzungen:

AE = Année Épigraphique;

IAM = J. GASCOU (Hrsg.), *Inscriptions antiques du Maroc*

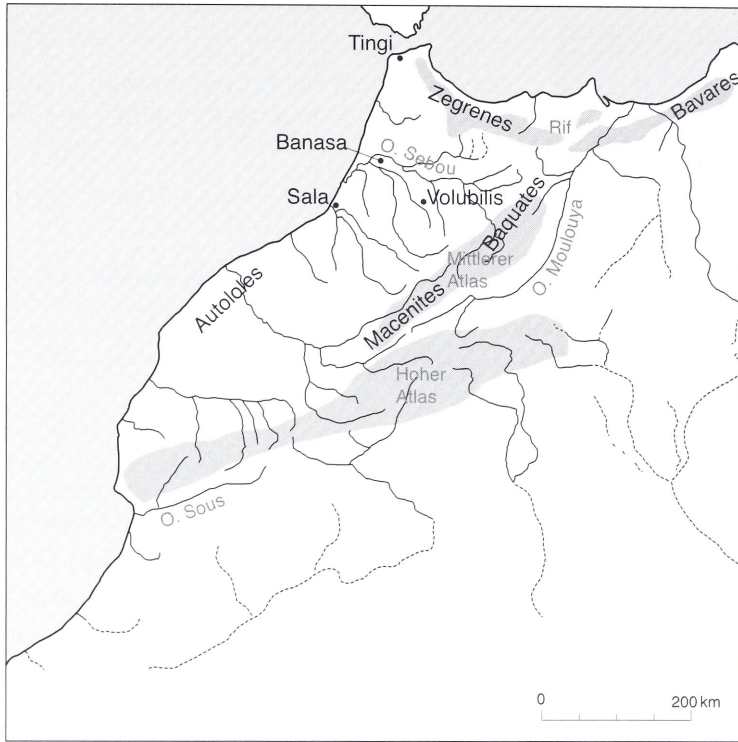
2. *Inscriptions latines* (Paris 1982).

² Dazu R. REBUFFAT, *Notes sur les confins de la Maurétanie*

Tingitane et de la Maurétanie Césarienne. Stud. Magrebini 4, 1971, 33–64.

³ Die Provinz Africa umfasst etwa das heutige Tunesien mit dem nördlichen Libyen. Zum Städtewesen in der Provinz Africa siehe das grundlegende Werk von J. GASCOU, *La politique municipale de l'Empire romain en Afrique proconsulaire de Trajan à Septime-Sévère*. Coll. École Française Rome 8 (Rom 1972), sowie DERS., *La politique municipale de Rome en Afrique du Nord 1. De la mort d'Auguste au début du IIIe siècle*. ANRW II 10,2 (Berlin/New York 1982) 136–229, und DERS., *La politique municipale de Rome en Afrique du Nord 2. Après la mort de Septime-Sévère*. Ebd. 230–320.

⁴ Banasa: *colonia* seit Mark Aurel; Lixus: *colonia* seit Claudius; Sala: eventuell *municipium* seit Claudius; Tingi: *colonia* seit Claudius; Volubilis: *municipium* seit Claudius. GASCOU (Anm. 3, 1982/1) 146–152; 194 f.; DERS. (Anm. 3, 1982/2) 238–240.



1 Karte der Mauretania Tingitana.

nomadismus im Sinne eines Weber'schen Idealtypus zu verstehen. Es setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass sowohl in der gegenwärtigen als auch der historischen Wirklichkeit zumeist ökonomische Mischformen anzutreffen sind. Kennzeichnend für den Nomadismus ist eine mobile, auf Viehwirtschaft basierende Lebens- und Wirtschaftsweise. Gleichzeitig können allerdings Teile desselben tribalen Personenverbandes Ackerbau treiben, so dass »unterschiedliche Mobilitätsgrade und Mobilitätsstufen in ein und derselben Region, in ein und derselben Gesellschaft, ja in ein und derselben Familie« anzutreffen sind⁵.

Die moderne Forschung ging lange Zeit von einem beständigen, vor allem auch kriegerischen, Konflikt zwischen den Nomaden und der von Rom propagierten sesshaften Lebensweise aus⁶, was

⁵ Siehe dazu B. STRECK, Systematisierungsansätze aus dem Bereich der ethnologischen Forschung. In: S. LEDER/B. STRECK (Hrsg.), *Nomadismus aus der Perspektive der Begrifflichkeit*. Mitt. SFB »Differenz und Integration« 1. Orientwiss. H. 3, 2002, 1–10, das Zitat ebd. 4; für das moderne Marokko: J. GERTEL/I. BREUER/C. HEINIG, Zur Klassifikation von Grenzen und Übergängen nomadischer Aktivitäten. In: S. LEDER/B. STRECK (Hrsg.), *Berichte aus den Arbeitsgruppen: Grenzen und Übergänge*. Mat. des SFB »Differenz und Integration« 1, 2002, 23–31.

⁶ Das gilt nicht nur für die Tingitana, sondern ist auch ganz allgemein für den antiken Maghreb angenommen worden. Grundlegend für die These eines permanenten Widerstandes der nordafrikanischen Stämme gegen die römische Herrschaft R. CAGNAT, *L'armée romaine d'Afrique et l'occupation militaire de l'Afrique sous les empereurs* (Paris

1913) 3–99; siehe weiterhin L. LESCHI, *Rome et les nomades du Sahara central*. In: DERS., *Études d'épigraphie, d'archéologie et d'histoire africaines* (Paris 1957) 65–74 (urspr. in: *Travaux Inst. Recherches Sahariennes* 1, 1942, 47–62); M. RACHET, *Rome et les Berbères: Un problème militaire d'Auguste à Dioclétien* (Brüssel 1970). Für die Tingitana im speziellen J. CARCOPINO, *Le Maroc antique* (Paris 1943). Grundsätzlich folgte die vor allem französischsprachige Forschung dieser Richtung bis in die 1980er Jahre. Ein Überblick dazu bei A. GUTSFELD, *Römische Herrschaft und einheimischer Widerstand. Militärische Auseinandersetzungen Roms mit den Nomaden*. *Heidelberger Althist. Beitr. u. Epigr. Stud.* 8 (Stuttgart 1989) 7–11, der eine dezidierte Gegenposition vertritt und das Ausmaß der militärischen Auseinandersetzungen für weitaus geringer hält.

schließlich in der Annahme gipfelte, der unüberwindliche Widerspruch zwischen diesen beiden Lebensweisen und das letztendliche Unvermögen Roms, dem Gebiet seinen kulturellen Stempel aufzuprägen, sei die tiefer liegende Ursache für den Abzug der römischen Truppen aus der Tingitana unter Diokletian am Ende des 3. Jahrhunderts gewesen⁷. Dem ist entgegengehalten worden, dass die Nomaden durchaus keine beständige Bedrohung für die römische Herrschaft darstellten, sondern dass bewaffnete Konflikte, wenn man den großen Zeitraum der ersten drei nachchristlichen Jahrhunderte berücksichtigt, eher rar waren⁸ und dass man des Weiteren durchaus nicht von einer konzeptionellen römischen Politik reden könne, welche auf das Ziel einer Assimilation der unterworfenen Völker gerichtet sei⁹.

Mit dem vorliegenden Beitrag soll gezeigt werden, dass sich einerseits sehr wohl eine gezielte und intentionale römische Assimilationspolitik nachweisen lässt, andererseits diese Politik gegenüber den Nomaden in der Tingitana zwar als gescheitert anzusehen ist, allerdings nicht aufgrund hartnäckiger und permanenter militärischer Auseinandersetzungen. Dies wird am Beispiel der *gens* der Baquaten dargestellt, zweifelsohne die prominenteste der nomadisierenden Gruppen in der Tingitana¹⁰. Dank einer verhältnismäßig günstigen Quellenlage können wir den Kontakt zwischen der römischen Okkupationsmacht und den Baquaten über einen historisch relativ langen Zeitraum von etwa 140 Jahren beobachten.

Einige Hintergründe dieses Kontaktes lassen sich mit Hilfe der so genannten *Tabula Banasitana* erhellen, welche die Motive, Zielsetzungen und Mechanismen der römischen Integrationspolitik in seltener Klarheit und Deutlichkeit zum Ausdruck bringt. Wir wenden uns daher zunächst diesem für die Antike einzigartigen Dokument zu.

Die Tabula Banasitana als Zeugnis intentionaler römischer Integrationspolitik

Bei der *Tabula Banasitana*, benannt nach ihrem Fundort, dem antiken Banasa, handelt es sich um eine Bronzetafel, auf der Aktenstücke über die Verleihung des römischen Bürgerrechtes an einige Führer der Zegrensen, eine weitere nomadisierende Gruppe in der Tingitana, aufgezeichnet sind. Ich gebe zunächst eine Übersetzung des lateinischen Textes¹¹:

(I.) Abschrift des Briefes unserer Imperatoren Antoninus (d. i. Mark Aurel) und Verus, der Augusti, an Coedius Maximus: Die Bittschrift (*libellus*) des Iulianus des Zegrensen, die Deinem

⁷ M. C. SIGMAN, The Romans and the indigenous tribes of Mauretania Tingitana. *Historia* 26, 1977, 415–439.

⁸ Gegen Sigman hat v. a. E. FRÉZOULS, Rome et la Maurétanie tingitane: un constat d'échec? *Ant. Africaines* 16, 1980, 65–93, Stellung bezogen. Siehe weiterhin M. EUZENNAT, Les troubles de Maurétanie. *Comptes Rendus Séances Acad. Inscript.* 1984, 372–393. Gegen die Annahme einer fortdauernden Bedrohung durch die einheimischen Stämme GUTSFELD (Anm. 6) *passim* sowie D. J. MATTINGLY, Tripolitania (London 1995) XV; P. TROUSSET, Villes, campagnes et nomadisme dans l'Afrique du Nord antique: représentations et réalités. In: P. A. FÉVRIER/PH. LEVEAU (Hrsg.), Villes et campagnes dans l'empire romain. *Koll. Aix-en-Provence* 1980 (Aix-en-Provence 1982) 195–205 hier 201; CH. R. WHITTAKER, Land and labour in North Africa. *Klio* 60, 1978, 331–362 hier 335 f. Zum stereotyp feindlichen Nomadenbild der antiken Quellen GUTSFELD a. a. O. 15–24, sowie B. D. SHAW, Fear and loathing: The nomad menace and Roman Africa. In: DERS., Rulers,

Nomads, and Christians in Roman North Africa (Aldershot 1995) Nr. VII 25–46.

⁹ FRÉZOULS (Anm. 8) 68 f.

¹⁰ M. CHRISTOL, Rome et les tribus indigènes en Maurétanie Tingitane. In: A. MASTINO (Hrsg.), *L'Africa romana V* (Sassari 1988) 305–337 hier 305 f., sprach zu Recht von den Baquaten als »une pierre d'angle pour toutes les hypothèses, toutes les interprétations, tous les développements« in der Frage der Beziehungen Roms zu den indigenen Stämmen der Tingitana. Weitere Literatur siehe unten Anm. 18.

¹¹ Die hier gegebene Übersetzung basiert auf derjenigen von H. FREIS, *Historische Inschriften zur Römischen Kaiserzeit von Augustus bis Konstantin*² (Darmstadt 1994) Nr. 107, allerdings mit Veränderungen an mehreren Stellen. – *Editio princeps*: W. SESTON/M. EUZENNAT, *Un dossier de la chancellerie romaine: La Tabula Banasitana*. *Comptes Rendus Séances Acad. Inscript.* 1971, 468–490. Jetzt gültige Edition: IAM 94.

Briefe beigefügt war, haben wir gelesen. Eigentlich wird das römische Bürgerrecht nur dann durch kaiserliche Gunst solchen Angehörigen von Stämmen (*gentilibus istis*) verliehen, wenn dies aufgrund allergrößter Verdienste zu rechtfertigen ist. Weil aber dieser (Iulianus), wie Du versicherst, sowohl zu den Ersten seiner Volksgenossen zählt (*de primoribus esse popularium suorum*) als auch unserer Sache mit stetem Diensteifer sehr treu ergeben ist und weil nach unserer Ansicht nicht viele Familien bei den Zegrensen vergleichbare Verdienste vorweisen können, auch wenn wir sehr wünschen, dass durch die Auszeichnung, die wir jenem Hause erwiesen haben, möglichst viele zur Nachahmung des Iulianus angeregt werden, zögern wir dennoch nicht, ihm selbst, seiner Frau Ziddina und seinen Kindern Iulianus, Maximus, Maximinus, Diogenianus das römische Bürgerrecht zu geben unbeschadet (ihres) Volksrechtes (*salvo iure gentis*)¹².

(II.) Abschrift des Briefes der Imperatoren Antoninus und Commodus, der Augusti, an Vallius Maximianus: Wir haben die Bittschrift des Stammesführers der Zegrensen (*principis gentium Zegrensiuum*) gelesen und haben gesehen mit welchem Wohlwollen er von Deinem Vorgänger Epidius Quadratus unterstützt wird. Aufgrund seines (des Quadratus) Zeugnisses und seiner (des Iulianus) eigenen Verdienste und der Beispiele, die er vorbringt, haben wir seiner Frau und seinen Söhnen das römische Bürgerrecht gegeben, unbeschadet (ihres) Volksrechtes. Damit dies in unsere Amtsbücher übertragen werden kann, finde heraus, welches Alter jeder von ihnen hat, und schreibe uns!

(III.) Abgeschrieben und geprüft wurde das, was unten geschrieben ist, aus dem Amtsbuch (*ex commentario*) der mit dem römischen Bürgerrecht Beschenkten, (dem Amtsbuch) des vergöttlichten Augustus, des Tiberius Caesar Augustus, des Gaius Caesar, des vergöttlichten Claudius, des Nero, des Galba, der vergöttlichten Augusti Vespasianus und Titus und des Caesar Domitianus, der vergöttlichten Augusti Nerva und Traianus Parthicus und Traianus Hadrianus und Hadrianus Antoninus Pius und Verus Germanicus Medicus Parthicus maximus, des Imperators Caesar Marcus Aurelius Antoninus Augustus Germanicus Sarmaticus und des Imperators Caesar Lucius Aurelius Commodus Augustus Germanicus Sarmaticus, das der Freigelassene Asclepiodotus vorgelegt hat:

Unter den Konsuln Imperator Caesar Lucius Aurelius Commodus Augustus und Marcus Plautius Quintillus, am Tage vor den Nonen des Juli (6. Juli 177 n. Chr.): Faggura, die Frau des Iulianus des Stammesführers der Zegrensen, 22 Jahre alt, Iuliana, acht Jahre alt, Maxima, drei Jahre alt, Iulianus, drei Jahre alt, Diogenianus, zwei Jahre alt, Kinder des oben genannten Iulianus.

Auf Ersuchen des Iulianus, des Führers der Zegrensen, durch eine Bittschrift, die Vallius Maximus durch einen Brief unterstützte, haben wir diesen das römische Bürgerrecht gegeben, unbeschadet (ihres) Volksrechtes und ohne Verringerung der Tribute und Steuerzahlungen an das (römische) Volk und den Fiskus (*salvo iure gentis sine diminutione tributorum et vectigalium populi et fisci*).

Ausgeführt am selben Tag dort unter denselben Konsuln. Ich, Asclepiodotus der Freigelassene, habe es bestätigt. Gesiegelt haben: Marcus Gavius Squilla Gallicanus, Sohn des Marcus, (aus der Tribus) Poblilia; Manius Acilius Glabrio, Sohn des Manius, (aus der Tribus) Galeria; Titus Sextius Lateranus, Sohn des Titus, (aus der Tribus) Volturia; Caius Septimius Severus, Sohn des Caius, (aus der Tribus) Quirina; Publius Iulius Scapula Tertullus, Sohn des Caius, (aus der Tribus) Sergia; Titus Varius Clemens, Sohn des Titus, (aus der Tribus) Claudia; Marcus Bassaeus Rufus, Sohn

¹² Zum Verständnis des Passus *salvo iure gentis* im Sinne »unbeschadet ihres (d. h. des Iulianus und seiner Familie) Volksrechtes« und nicht im Sinne »unbeschadet des allgemeinen Volksrechtes« siehe A. N. SHERWIN-WHITE, The

Tabula of Banasa and the Constitutio Antoniniana. *Journal Roman Stud.* 63, 1973, 86–98 hier 92; DERS., The Roman Citizenship² (Oxford 1973) 382; 393.

des Marcus, (aus der Tribus) Stellatina; Publius Taruttienus Paternus, Sohn des Publius, (aus der Tribus) Poblilia; Sextus Tigidius Perennis, Sohn des [- - - -]; Quintus Cervidius Scaevola, Sohn des Quintus, (aus der Tribus) Arnensis; Quintus Larcus Euripianus, Sohn des Quintus, (aus der Tribus) Quirina; Titus Flavius Piso, Sohn des Titus, (aus der Tribus) Palatina.

Drei Aktenstücke, die sich auf zwei Vorgänge beziehen, sind auf der Tafel von Banasa verzeichnet:

(I.) Eine Epistel der Kaiser Mark Aurel und Lucius Verus an den Statthalter der Tingitana Coedius Maximus aus dem Jahre 166 n. Chr., in welcher sie der Bitte des Zegrensen Iulianus nachkommen, das römische Bürgerrecht ihm sowie seiner Frau Ziddina und seinen Kindern Iulianus, Maximus, Maximinus und Diogenianus zu gewähren. Iulianus gehört zu den Ersten seines Stammes, scheint allerdings nicht der Stammesführer gewesen zu sein.

(II.) Eine Epistel der Kaiser Mark Aurel und Commodus aus dem Jahre 177 n. Chr. an den Statthalter Vallius Maximianus. Dessen Vorgänger Epidius Quadratus hatte den Antrag des Iulianus, Sohn des eben genannten Iulianus und in der Zwischenzeit Stammesführer der Zegrensen (*princeps gentium Zegrensiuum*), seiner Frau Faggura und seinen Kindern das römische Bürgerrecht zu verleihen, unterstützt. Die Kaiser geben dem Antrag nun statt.

(III.) Ein Auszug aus dem kaiserlichen *commentarius*, in welchem der Akt der Verleihung des römischen Bürgerrechtes an Faggura und ihre Kinder registriert wurde, samt der Zeugenliste¹³.

Aus diesen Texten lässt sich nun einiges hinsichtlich der Beziehungen zwischen der römischen Zentralgewalt und dem Stamme der Zegrensen¹⁴ sowie über die Prinzipien römischer imperialer Politik gewinnen. Bemerkenswert und für diesen Punkt am aufschlussreichsten sind die Kautelen und Kommentare, die von Seiten der Kaiser im ersten Dokument geäußert werden. Hier wird explizit darauf verwiesen, dass die Verleihung des römischen Bürgerrechtes an »solche Stammesangehörige« (*gentilibus istis*) unüblich sei. Dass Rom mit der Verleihung des römischen Bürgerrechtes zögert, hängt unzweifelhaft damit zusammen, dass es sich bei den Zegrensen um einen nicht-sesshaften Stamm handelt. In keinem der Dokumente wird Bezug genommen auf eine Siedlung als Wohn-, Aufenthalts- oder Herkunftsort der einzelnen Stammesangehörigen. Dies ist aber für gewöhnlich der Fall, wie wir aus vergleichbaren Zeugnissen wissen. Als aktuelles Beispiel sei das jüngst publizierte, aus der Hispania citerior stammende Edikt *de immunitate Paemeiobrigensium* genannt: Der begünstigte Personenverband wird in dem Edikt *castellani Paemeiobrigenses* genannt, d. h. es handelt sich um Bewohner eines befestigten Dorfes¹⁵. Dass in der Tabula Banasitana die Zegrensen nicht mit einem exakten Aufenthaltsort identifiziert werden, ist nur so zu erklären, dass sie eben tatsächlich keine Siedlungen hatten, sondern ein mobiler Stamm waren. Rom will nichtsdestoweniger Einfluss auf diesen Stamm gewinnen. Besonders im ersten Text wird ein aktives Interesse Roms an der Assimilation dieser nicht-sesshaften Gruppe deutlich, wenn davon die Rede ist, dass hoffentlich viele der Zegrensen dem Beispiel des Iulianus folgen werden, welcher Rom treu ergeben ist. Freilich wird ebenso deutlich, wie begrenzt die römischen Mittel der Einflussnahme gewesen sind, denn Rom gibt unumwunden zu, dass sich bisher nur sehr wenige Zegrensen aufgeschlossen gegenüber der römischen Sache gezeigt hätten. Rom ist auf

¹³ Zum Aufbau der Tabula Banasitana SESTON/EUZENNAT (Anm. II) 473. SHERWIN-WHITE (Anm. 12.1973/1) 88. Beide Artikel behandeln vor allem die Implikationen des Textes für die *civitas Romana* im allgemeinen und weniger die möglichen Schlussfolgerungen für die lokale römische Politik in der Tingitana.

¹⁴ Die Zegrensen sind wahrscheinlich südlich des Rif zu lokalisieren. Dazu sowie allgemein zu den Zegrensen, für

welche die Tabula Banasitana unsere Hauptquelle darstellt, M. EUZENNAT, *Les Zegrenses*. In: *Mélanges d'histoire ancienne offerts à William Seston* (Paris 1974) 175–186, bes. 176–182. Siehe auch J. DESANGES, *Catalogue des tribus africaines de l'antiquité classique à l'Ouest du Nil* (Dakar 1962) 40.

¹⁵ AE 1999,915 = 2000,760.

Familien angewiesen, die sich kulturell öffnen, wie hier die Familie des Iulianus, der seinen Kindern römische Namen gibt, wie auch er selbst bereits vor der Verleihung des römischen Bürgerrechtes einen römischen Namen trägt. Rom richtete auch keine eigenen Instanzen zur Kontrolle der Zegrensen ein, sondern versuchte, sich der sozialen Strukturen der Zegrensen zu bedienen, um so über einen romtreuen Clan Einfluss auf den Stamm zu gewinnen.

Die Hoffnung auf Erfolg schien in diesem Fall nicht unbegründet gewesen zu sein. Der älteste Sohn, ebenfalls Iulianus mit Namen, ist etwa zehn Jahre später der Stammesführer der Zegrensen. Nun beantragt er das römische Bürgerrecht für seine Frau und seine Kinder, und auch ihm wird die Bitte gewährt. Er selbst hat sich als loyal erwiesen, und der Statthalter Epidius Quadratus hat die Bindungen durch nicht näher genannte Gunsterweise zu stärken gewusst. Neben der Familie des Iulianus scheint es allerdings kaum weitere Familien gegeben zu haben, die sich in gleicher Weise Rom annäherten. Die Frau des jüngeren Iulianus trägt einen nicht-römischen Namen, Faggura.

Bemerkenswert ist die Kombination von einerseits einem explizit geäußerten römischen Interesse an der Integration und Assimilation der Zegrensen sowie andererseits der römischen Bereitschaft, Zugeständnisse zu machen. Gewöhnlich ist die Verleihung des römischen Bürgerrechtes gebunden an die Existenz fester Strukturen und sesshafter Lebensformen. Zumindest letztere Bedingung muss in der Regel erfüllt sein, und die Verleihung des römischen Bürgerrechtes ist zumeist das Markenzeichen einer fortgeschrittenen Integration entweder von Individuen oder von Siedlungsgemeinschaften.

Die Verleihung des römischen Bürgerrechtes als wesentliches Merkmal der Integration ist bekannt, auch wenn es laut Vittinghoff, der zu Recht auf die eher unsystematische Verleihung des Bürgerrechtes verweist, »irrig« ist, hinter der römischen Bürgerrechtspolitik »eine planmäßige, langfristige Assoziierungsstrategie zu vermuten«¹⁶. Außerdem sei der Kaiser meist abhängig gewesen von Wünschen und Empfehlungen, die von außen an ihn herangetragen wurden – so auch im Falle des Zegrensen Iulianus, der durch die Vermittlung des Statthalters der Tingitana das römische Bürgerrecht erbittet. Allerdings wird man kaum in Abrede stellen können, dass die mit der Verbreitung der *civitas Romana* einhergehende Einbindung der Reichsbevölkerung in das römische politisch-soziale System ein überaus gewünschter Effekt war. Dass die Zentralregierung auf Zwischeninstanzen wie beispielsweise einen Provinzstatthalter angewiesen war, steht dem nicht entgegen.

Der Fall der Zegrensen ist insofern bemerkenswert, als sie nicht aufgefordert werden, erst einmal stabile administrative Strukturen einzurichten oder sich niederzulassen, ehe sie das römische Bürgerrecht erhalten. Auch die Familie der beiden Iuliani behält ihre herkömmliche Lebensweise bei, was sich, wie erwähnt, daran ablesen lässt, dass nirgendwo der Name einer festen Siedlung fällt. Die Tabula Banasitana ist damit, nebenbei erwähnt, auch ein deutliches Zeugnis gegen eine oftmals angenommene forcierte römische Sedentarisationpolitik in Nordafrika¹⁷. Im Falle der zegrensischen Iuliani wird also das römische Bürgerrecht in einem relativ frühen Stadium eines

¹⁶ Zur römischen Bürgerrechtspolitik als Mittel der Integration siehe F. VITTINGHOFF, Militärdiplome, römische Bürgerrechts- und Integrationspolitik der Hohen Kaiserzeit. In: W. ECK/H. WOLFF (Hrsg.), Heer und Integrationspolitik: Die römischen Militärdiplome als historische Quelle. Passauer Hist. Forsch 2 (Köln 1986) 535–555, hier 546–555 (auch in: DERS., *Civitas Romana: Stadt und politisch-soziale Integration im Imperium Romanum der Kaiserzeit* [Stuttgart 1994] 282–298, hier 292–298). Zusammenfassend auch DERS., *Handbuch der europäischen Wirt-*

schafts- und Sozialgeschichte I. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte in der römischen Kaiserzeit (Stuttgart 1990) 161–369 hier 215–219. Das Zitat ebd. 215.

¹⁷ Für eine gezielte römische Sedentarisationpolitik hat zuletzt wieder A. MARCONE, *Nota sulla sedentarizzazione forzata delle tribù nomadi in Africa alla luce di alcune iscrizioni*. In: M. KHANOUSSI/P. RUGGERI/C. VISMARA (Hrsg.), *L'Africa romana IX* (Ozieri 1992) 104–114, Partei ergriffen.

Assimilationsprozesses gewährt. Die Iuliani behalten ihr Volksrecht und zahlen weiterhin *tributa* und *vectigalia* an den römischen Fiskus. Der formale Rechtsakt der Bürgerrechtsverleihung ist hier somit nicht das Merkmal einer vollzogenen Integration, sondern wird zum Mittel der Assimilation. Das erklärt die Zögerlichkeit auf römischer Seite. Es mag sein, dass die Zegrensen später von ihrer hergebrachten Lebens- und Wirtschaftsweise abgerückt sind, doch erfahren wir von der weiteren Entwicklung nach 177 n. Chr. leider nichts mehr.

Am Beispiel der Baquaten lässt sich nun diese römische Politik der Bürgerrechtsverleihung als Instrument der Integration in einem frühen Stadium des Prozesses über einen längeren Zeitraum verfolgen, und hier lässt sich auch in einem konkreten Fall der Erfolg der römischen Politik bewerten.

Die Baquaten und das römische Bürgerrecht

Vor dem geschilderten Hintergrund der Tabula Banasitana ist es nun aufschlussreich, eine einzigartige Serie von Inschriften zu betrachten, die ebenfalls aus der Tingitana stammt, diesmal aus Volubilis. Diese Serie, insgesamt zwölf Inschriften, betrifft das Verhältnis Roms zum Stamme der Baquaten¹⁸. Die Serie ist zeitnah zu der eben behandelten Tabula Banasitana. Die älteste Inschrift gehört in das Jahr 140 n. Chr. Die übrigen elf, die sog. Friedensaltäre, datieren in die Jahre etwa 170–280 n. Chr. Diese verzeichnen den Abschluss von Verhandlungen zwischen den jeweiligen römischen Gouverneuren und den Stammesführern. Im Gegensatz zu den Zegrensen, die sich durchgängig auf dem Boden der römischen Provinz aufhielten und als *populus stipendiarius* anzusehen sind¹⁹, waren die Baquaten wohl nicht steuerpflichtig und verließen das Provinzterritorium zwischen Herbst und Frühjahr. Darauf wird gleich einzugehen sein.

Das Formular der Inschriften auf den sog. Friedensaltären ist stereotyp und beschränkt sich auf wenige Elemente, deren Zahl und Anordnung sich über die Jahre hinweg nur wenig verändern²⁰. Voran steht die Widmung an die Götter und den Genius des Kaisers. Dann wird der Name des römischen Statthalters genannt, gefolgt von dem Hinweis auf eine mündliche Verhandlung (*conloquium cum* oder *conlocutus cum*) mit einem ebenfalls namentlich genannten Führer der Baquaten²¹. Das Ergebnis der Unterredung (*pax*) wird festgehalten sowie die Weihung

¹⁸ Eine Übersicht über die Editionen der Inschriften ist unten der Tabelle 1 zu entnehmen. Das Verhältnis Roms zu den Baquaten ist bereits mehrfach anhand dieser Inschriftenserie untersucht worden, v. a. von E. FRÉZOULS, Les Baquates et la province romaine de Tingitane. Bull. Arch. Marocaine 2, 1957, 65–116; DERS. (Anm. 8) 75–82; SIGMAN (Anm. 7); EUZENNAT (Anm. 8). Ferner P. ROMANELLI, Le iscrizioni volubilitane dei Baquati e i rapporti di Roma con le tribù indigene dell'Africa. In: Hommages Albert Grenier. Coll. Latomus 58 (Brüssel 1962) 1347–1366; M. BÉNABOU, La résistance africaine à la romanisation (Paris 1976) Index II s. v. Baquates; B. D. SHAW, Autonomy and tribute: Mountain and plain in Mauretania Tingitana. In: DERS. (Anm. 8) Nr. VIII 66–89; CHRISTOL (Anm. 10) 305–310. Keiner der Autoren unternimmt allerdings eine gründlichere Untersuchung der Verleihung des römischen Bürgerrechtes an die Baquatenführer.

¹⁹ Die Zegrensen als *populus stipendiarius*. SHERWIN-WHITE (Anm. 12, 1973/1) 92.

²⁰ Zum Formular der sog. Friedensaltäre SHAW (Anm. 18) 71 f.; SHERWIN-WHITE (Anm. 12, 1973/1) 88; G. DI VITAEVRARD, En feuilletant les «Inscriptions antiques du

Maroc, 2» II. Rome et les Baquates: le formulaire des «arae pacis» au III^{ème} siècle. Zeitschr. Papyr. u. Epigr. 68, 1987, 200–208.

²¹ Im Jahre 173 oder 175 bildeten die Baquaten eine Konföderation mit den Macenniten (IAM 384), im Jahre 223 oder um 233 mit den Bavaren (IAM 402 mit AE 1987, 1093). Es ist eine bewusste Verkürzung, wenn im Folgenden durchgängig von den «Baquatenführern» die Rede ist. Dies scheint mir jedoch von der Sache her vertretbar zu sein, da die genannten Konföderationen nicht von langer Dauer waren. In diesem Sinne auch BÉNABOU (Anm. 18) 146 mit dem richtigen Hinweis, man könne hier nicht von einer totalen Unterwerfung der Baquaten unter die Macenniten sprechen, noch weniger von einer Absorption. Die Kurzlebigkeit der Konföderation bestätigt schließlich auch der Friedensaltar von 180 (IAM 349), auf dem die Baquaten wieder allein erscheinen und von den wenige Jahre vorher erwähnten Macenniten keine Rede mehr ist. – Zu weitreichende Schlussfolgerungen ziehen hier wohl FRÉZOULS (Anm. 18) 108 f.; EUZENNAT (Anm. 8) 384 f.

eines Altars vermerkt. Die Texte schließen ab mit der Datierung des Ereignisses nach den römischen Konsuln. Man hat aufgrund des als *pax* bezeichneten Verhandlungsergebnisses verschiedentlich angenommen, dass diese Friedensaltäre das Ende einer militärischen Auseinandersetzung bezeugen würden. Doch ist man von dieser Deutung in der Zwischenzeit zurecht abgekommen. Der Terminus *pax* bezeichnet hier nicht einen Friedensvertrag nach einer militärischen Auseinandersetzung, sondern allgemein eine Übereinkunft zwischen den beiden Verhandlungsparteien nach einer mündlichen Unterredung (*colloquium*)²². Die erzielten Übereinkünfte waren personen- gebunden. Sobald ein neuer Führer an der Spitze des Stammes stand, musste auch der Pakt erneuert werden²³. Von daher erklären sich die unregelmäßigen Intervalle der Treffen. Der genaue Inhalt der Vereinbarungen wird nicht erwähnt. Man darf vermuten, dass die Nutzung von Weidegründen der wichtigste Gegenstand der Verhandlungen war. Die Baquaten kamen offenbar von außerhalb der Provinz²⁴, auch wenn man die Grenzen des Imperiums, insbesondere im Fall der Provinz Tingitana nicht mit Exaktheit bestimmen kann. Die Route der Baquaten verlief dann durch die Ebene um Volubilis, die sie im Frühjahr auf dem Zug zu ihren Sommerweiden Richtung Norden und im Herbst Richtung Süden auf dem Weg in die Winterlager querten. Das lässt sich deutlich aus dem Zeitpunkt der römisch-baquatischen *colloquia* ableiten, die entweder im März/April oder im September/Oktobre bei Volubilis stattfanden²⁵. Der römische Statthalter wird die Nutzung der von den Baquaten angestrebten Weidegründe garantiert haben, während die Baquaten im Gegenzug zu einem friedlichen Durchzug verpflichtet wurden und Übergriffe auf die nahe der Weidegründe lebenden Landbewohner und deren Ackerland zu unterlassen hatten. Den umfassendsten Versuch, eine Geschichte der Beziehungen zwischen Rom und den Baquaten nachzuzeichnen, hat E. Frézouls bereits 1957 vorgelegt²⁶. Er kam zu dem Ergebnis, dass die Baquaten für Rom keine Gefahr dargestellt hätten und dass sie ein loyaler, verbündeter Stamm gewesen seien, der phasenweise in der Gefahr stand, von anderen Stämmen aufgesogen zu werden, davor jedoch durch Rom geschützt wurde. Generell zieht er eine positive Bilanz der römischen Politik in der Tingitana, da es gelungen sei, den Frieden in dieser Provinz zu sichern. Diese Sicht ist von M. C. Sigman attackiert worden, die einen immer wieder auflebenden Konflikt zwischen den nomadischen oder halb-nomadischen indigenen Stämmen und der römischen Okkupationsmacht postulierte, der schließlich gegen Ende des 3. Jahrhunderts zum Abzug des römischen Militärs aus der Tingitana geführt habe²⁷. Frézouls ist daraufhin von seiner grundsätzlichen Sichtweise der römischen Politik in der Tingitana keinesfalls abgerückt, sondern hat sie verteidigt. Insbesondere negiert er weiterhin die Existenz einer römischen Assimilationspolitik, was vor dem Hintergrund der expliziten und oben erläuterten Passagen der Tabula Banasitana – die Frézouls bekannt war – nicht zu halten ist²⁸. Umgekehrt scheint allerdings auch Sigmans Perspektive kor-

²² Allgemein zu den *colloquia* zwischen Vertretern des Imperium Romanum und externen Stammesführern, deren ritualisierter Durchführung und dem als *pax* bezeichneten Ergebnis SHAW (Anm. 18) 73 f. Vgl. auch CHRISTOL (Anm. 10) 307.

²³ ROMANELLI (Anm. 18) 1349; 1351; SHAW (Anm. 18) 74.

²⁴ So auch FRÉZOULS (Anm. 18) 98; DERS. (Anm. 8) 75; J. GASCOU, Vici et provinciae d'après une inscription de Banasa. Ant. Africaines 28, 1992, 161–172 hier 170; SHAW (Anm. 18) 75.

²⁵ Einige der Friedensaltäre lassen sich tagesgenau datieren. Die Daten fallen immer in die genannten Monate. März: IAM 2, 350; April: IAM 2, 359; 361; September: IAM 2, 356; Oktober: IAM 2, 349. Eine Parallele aus der französischen Kolonialzeit findet sich bei A. R. VINOGRADOV,

The Ait Ndhir of Morocco: A study of the social transformation of a Berber tribe (Ann Arbor 1974) 45 f.; 71 f.: Zwischen den berberischen Ait Ndhir und der französischen Kolonialmacht fanden regelmäßig Unterhandlungen zur Zeit der größeren Wanderbewegungen im Frühjahr oder im Herbst statt.

²⁶ FRÉZOULS (Anm. 18) passim, bes. 95–116. Eine Geschichte des Verhältnisses zwischen Rom und den Baquaten findet sich – über mehrere Kapitel verteilt – auch bei BÉNABOU (Anm. 18) 135 f.; 144–148; 155; 157; 195–196; 212–214; 229–231.

²⁷ SIGMAN (Anm. 7).

²⁸ FRÉZOULS (Anm. 8) bes. 68 f. Auch CHRISTOL (Anm. 10) 307 verweist keine römische Integrationspolitik gegenüber den Baquaten zu erkennen.

rektorbedürftig zu sein: Die Beziehungen Roms zu den Baquaten, wie sie sich in den Volubilis-Inschriften spiegeln, sind eben durchaus nicht von einem permanenten Konflikt gekennzeichnet. Trotzdem hat sich Rom nicht mit einer friedlichen Koexistenz zufrieden gegeben, sondern versucht, die Baquaten stärker zu kontrollieren und einzubinden. Das Instrument, mit dem dieses Ziel erreicht werden sollte, war wie im Falle der Zegrensen die überraschend frühzeitige Verleihung des römischen Bürgerrechtes. Anhand der Namen der baquatischen Stammesführer, die auf den Friedensaltären aus Volubilis sowie einigen ergänzenden Inschriften überliefert sind, lassen sich die Entwicklung und der nur bescheidene Erfolg der römischen Politik nachvollziehen.

Datum	Name	Edition
140	Aelius Tuccuda	IAM 2, 376
zw. 169–175	nicht überliefert	IAM 2, 348
173 oder 175	Ucmetius	IAM 2, 384
180	Canarta (später Aurelius Canarta)	IAM 2, 349 u. CIL VI 1800
vor 200	Uret	IAM 2, 350
200	Ililasan (Sohn und Nachfolger des Uret)	IAM 2, 350
226	Aurelius	IAM 2, 356 u. AE 1987, 1092
223, 232, 233 oder 234	nicht überliefert	IAM 2, 402 u. AE 1987, 1093
239–241	nicht überliefert	IAM 2, 357 u. AE 1987, 1094
241	nicht überliefert	IAM 2, 358
245	Sepemazin	IAM 2, 359
277	Iulius Nuffuzi (Sohn des Iulius Matif)	IAM 2, 360
280	Iulius Mirzi (Bruder des Iulius Nuffuzi)	IAM 2, 361

Tabelle 1 Übersicht über die Baquatenführer.

Der entscheidende Indikator für den Besitz des römischen Bürgerrechtes ist die Feststellung, ob der betreffende *princeps Baquatium* ein römisches Gentilnomen führt oder nicht. Der methodische Vorbehalt, dass einige Baquatenführer möglicherweise ein römisches Gentilnomen trugen, dieses allerdings auf der Inschrift nicht vermerkt wurde, ist nicht stichhaltig, da es sich hier um offizielle Dokumente handelt und eine unvollständige Namensangabe den Regeln und Konventionen der lateinischen Epigraphik völlig zuwider liefe.

Die chronologisch älteste Inschrift, die einen Baquatenführer namentlich erwähnt, gehört typologisch nicht in die Reihe der Friedensaltäre, sondern ist eine Ehreninschrift für den römischen Kaiser Antoninus Pius aus dem Jahre 140 n. Chr. Die Inschrift ließ ein gewisser Aelius Tuccuda errichten, der als *princeps gentis Baquatium*, also Stammesführer der Baquaten, bezeichnet wird. Tuccuda trägt das römische Gentilnomen Aelius²⁹. Er besitzt also das römische Bürgerrecht, das ihm sicher von dem erwähnten Kaiser Antoninus Pius verliehen wurde, der nach seiner Erhebung zum Augustus mit vollem Namen T. Aelius Hadrianus Antoninus Augustus Pius hieß³⁰. Die

²⁹ IAM 2, 376: *Imp(eratori) Caes(ari) divi Hadriani fili(o) divi Trai(t)iani Parthici nep(oti) divi Nervae pronep(oti) Tito Aelio / Hadriano Antonino Aug(usto) Pio pont(ifici) max(imo) / trib(unicia) pot(estate) III co(n)s(uli) III p(atr)ip(atr)iae) P(ublius) Aelius Tuccuda / princeps gentis Baquatium.*

³⁰ Zum Namen des Antoninus Pius siehe D. KIENAST, Römische Kaisertabelle: Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie² (Darmstadt 1996) 134. FRÉZOULS (Anm. 18) 88 und SHAW (Anm. 18) 83 Anm. 15 nehmen, sicher nicht zu Recht, an, Tuccuda habe das Bürgerrecht bereits von Hadrian erhalten. Warum sollte Tuccuda dann eine Ehreninschrift für Antoninus Pius setzen?

beschriebene römische Politik der Einflussnahme auf einen nomadischen Stamm über die relativ frühzeitige Verleihung des Bürgerrechtes an einen romtreuen Führer setzte demnach bereits unter Antoninus Pius ein. Nur zwei Dekaden früher, wenn man der nicht ganz unumstrittenen Datierung der betreffenden Inschrift in die frühhadrianische Zeit folgt, boten die Baquaten noch das Bild eines völlig unkontrollierten Stammes: Die Einwohner des etwa 500 Kilometer von Volubilis entfernten Cartennae mussten sich gegen eine *inruptio Baquatium* zur Wehr setzen³¹. Bald darauf konnte sich jedoch offensichtlich eine romfreundlichere Strömung unter Aelius Tuccuda bei den Baquaten durchsetzen. Wie lange Tuccuda die Baquaten anführte, wissen wir nicht.

Um 170 n. Chr. setzt dann die Serie der sog. Friedensaltäre ein. In der wahrscheinlich ältesten Inschrift dieser Serie, die sich in die Jahre zwischen 169 und 175 datieren lässt, ist der Name des *princeps gentium Baquatium* aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustandes leider nicht überliefert³². Der nächste Text stammt aus dem Jahre 173 oder 175 und nennt einen Baquatenführer ohne römisches Bürgerrecht, einen gewissen Ucmetus³³. Es ist also ganz offensichtlich nicht gelungen, einen romfreundlichen Stammesführer an der Macht zu halten. Im Jahre 180 wird ein gewisser Canarta genannt. Zu ihm scheint ein recht enger Kontakt entstanden zu sein. Canarta wird als *princeps constitutus* bezeichnet³⁴. Das darf man wohl als technischen Terminus verstehen, in dem Sinne, dass Canarta durch Rom eingesetzt wurde³⁵. Er hat etwas später das römische Bürgerrecht erhalten und hieß dann Aurelius Canarta. Sein Sohn wurde nach Rom geschickt, wohl einerseits als Geisel zur Sicherung der Beziehungen, andererseits konnte er dort natürlich in römischem Sinne erzogen und später zurückgesandt werden und als romanisierter Baquate viel stärker die Interessen Roms in seinem Stamm fördern. Das ist ein bekanntes Vorgehen, das Rom oftmals mit Klientelkönigen verfolgte. In diesem Fall ging das Konzept allerdings nicht auf. Memor, der Sohn des Canarta, verstarb im Alter von 16 Jahren in Rom³⁶. So sehen wir etwa in den 190er Jahren wieder eine nicht-romanisierte Familie als Baquatenhäuptlinge, zunächst einen gewissen Uret, dann seinen Sohn Ililasan, der im Jahre 200 seinem Vater nachfolgte und sich zu

³¹ CIL VIII 9663. Zur Datierung der Inschrift in hadrianische Zeit siehe FRÉZOULS (Anm. 18) 66; EUZENNAT (Anm. 8) 378. Die Hintergründe des Zwischenfalles von Cartennae sind nicht ganz klar. Vieles spricht dafür, dass die Baquaten von Osten kommend erst in der ersten Hälfte des 2. Jhs. n. Chr. in der Tingitana erschienen. Die *inruptio* der Inschrift von Cartennae könnte daher mit einer größeren Wanderbewegung der Baquaten in Zusammenhang stehen, wie Euzennat a. a. O. vermutet. CARCOPINO (Anm. 6) 118 vermutete ohne weitere Anhaltspunkte eine Zwangsumsiedlung der Baquaten nach der Auseinandersetzung von Cartennae, in dessen Umgebung ihre alte Heimat gelegen hätte. FRÉZOULS (Anm. 18) 99–103 sieht in dem Überfall auf Cartennae einen Raubzug der Baquaten, deren angestammtes Gebiet zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits südlich der Tingitana gelegen habe.

³² IAM 348: *Genio Imp(eratoris) / M(arci) Aweli Antonini Aug(usti) / P(ublius) Aelius Crispinus proc(urator) / conlocutus cum / [- - -]o princ(ipe) gentium [- - -]*.

³³ IAM 384: *Pro salute Imp(eratoris) Caesaris / M(arci) Aweli Antonini / Aug(usti) Armeniaci / Medici Parthici / Germanici max(im)i / Epidius Quadratus / proc(urator) eius conlocutus / cum Ucmetio princ(ipe) gentium Malcennitum et Baquatium*. – Zur Nennung der Macennites vor den Baquaten siehe die Hinweise oben Anm. 21.

³⁴ IAM 349: *Genio Imp(eratoris) [[L(uci) Aurel(i) Commodi]] / Aug(usti) Sarmatici Germanici / principis iuventutis / D(ecimus) Veturius Macrinus / proc(urator) Aug(usti) conlocutus / cum Canarta principe constituto genti (!) Baquatium / III Idus Octobres Praesente / II et Condiano co(n)s(ulibus)*.

³⁵ Dazu FRÉZOULS (Anm. 18) 75 f.

³⁶ Die Grabinschrift des Memor aus Rom, CIL VI 1800: *D(is) m(anibus) / Memoris / <E=f>ili(i) / Aureli(i) / Canarthae / principis gentium / Baquatium / qui vixit / ann(is) XVI*. Dass in der dritten Zeile *fili(i)* zu lesen ist, hat A. Merlin richtig erkannt (AE 1941, 118). Nur durch die Grabinschrift seines Sohnes erfahren wir, dass Canart(h)a das römische Bürgerrecht erlangt hat. Dass es sich hier um dieselbe Person handelt wie in IAM 349 (siehe vorhergehende Anm.), ist nicht zu bezweifeln; siehe dazu FRÉZOULS (Anm. 18) 75–77. Die Inschrift des Memor ist endgültig erklärt worden von W. SESTON, Remarques prosopographiques autour de la Tabula Banasitana I. Memor filius Aureli Canarthaе. Bull. Com. Trav. Hist. et Scien. N. S. 7, 1971, 322–324, der gezeigt hat, dass Memor die Übersetzung eines semitischen Namens ist. – Zur römischen Praxis, die Söhne befreundeter Stammesführer als Geiseln nach Rom zu verbringen, siehe A. AYMARD, Les otages barbares au début de l'Empire. Journal Roman Stud. 51, 1961, 136–142, bes. 141 f.

einem *colloquium* mit dem römischen Statthalter traf³⁷. Bis zum Jahre 226 scheint Rom wieder an Einfluss gewonnen zu haben. Wir sehen wieder einen Baquatenführer mit römischem Bürgerrecht, erkennbar an seinem Gentilnamen Aurelius, der sich auf der Inschrift erhalten hat³⁸. Dies scheint allerdings nicht von nachhaltiger Wirkung gewesen zu sein. Auch wenn wir dann für einige Jahre nichts über den personenrechtlichen Status der Baquatenführer erfahren³⁹, so sehen wir doch im Jahre 245 mit Sepemazin wiederum einen Mann als Stammesführer, der kein römisches Gentilnomen trägt, mithin auch kein römischer Bürger war⁴⁰. Sepemazin scheint sich also nicht durch die notwendige Nähe zu Rom ausgezeichnet zu haben. Dass die Stammesführer der Baquaten auch nach der allgemeinen Verleihung des römischen Bürgerrechtes an die Reichsbevölkerung durch die *constitutio Antoniniana* im Jahre 212 n. Chr. noch des römischen Bürgerrechtes entbehrten, ist im übrigen ein sehr deutliches Indiz dafür, dass sie eben nicht als Bewohner des Imperium angesehen wurden, sondern ihr Aufenthaltsgebiet vornehmlich außerhalb der Reichsgrenzen lag. Vor und um 277–280 konnte sich dann wieder eine romfreundliche Familie über mehrere Jahre an der Spitze der Baquaten halten. Auch generell scheint in dieser Zeit eine engere Verbindung zwischen Rom und den Baquaten bestanden zu haben. Im Jahre 277 führt ein gewisser Iulius Nuffuzi die Baquaten, die jetzt als *gens foederata* bezeichnet werden, d. h. sie sind durch einen förmlichen Vertrag (*foedus*) mit Rom verbunden. Iulius Nuffuzi stammt aus einer Familie, die schon länger römische Bürger waren. Er ist Sohn eines Iulius Matif, dem er vermutlich als Stammesführer nachfolgte⁴¹. Auch diese Familie erhielt das römische Bürgerrecht erst nach der *constitutio Antoniniana*. Dies ist an ihrem Gentilnamen Iulius abzulesen, der auf eine Bürgerrechtsverleihung durch den Kaiser M. Iulius Philippus Arabs weist⁴². Da dessen Regierungszeit in die Jahre 244–249 n. Chr. fällt, kann man schließen, dass es Rom nach der Zeit des Sepemazin

³⁷ IAM 350: *Genio Imp(eratorum) / L(uci) Septimi Severi Pii Pertinacis / et Marci Aurelii Antonini / [et P(ubli) Septimi Getae Caes(aris)] Augg(ustorum) / C(aius) Sertorius Cattianus proc(urator) / eorum conlocutus cum Ilialsene princ(ipe) gentis Baquatium / filio Ureti princ(ips) g(entis) eiusdem / prid(ie) Nonas Mart(ias) Victorino / et Proculo co(n)s(ulibus).*

³⁸ IAM 356 mit AE 1987, 1092: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / ceterisq(ue) diis d(eabusq(ue) immortalibus pro salute et incolumitate) / et victoria Imp(eratoris) C(aes(aris) M(arci) Aureli Severi Alexandri Pii Felicis) / [A]ug(usti) Q(uintus) Herenni[us] Hospitalis? v(ir) e(gregius) proc(urator) eius pro legato colloquium] / [cu]m [Au]relio [- - - ca. 12–14 - - - princ(ipe) gentis Bavarum et Baqua] / [tium pa]cis firmand[ae] gratia habuit aramq(ue) posuit et dedicavit] / [Idibus Sep]tembribus I[m]p(erator) Alexandro Aug(usto) II Aufidio Marcello II co(n)s(ulibus) ?]. – Die Erwähnung der Bavaren, die auf einem Ergänzungsvorschlag von Di VITA-EVRARD (Anm. 20) 203 f. basiert, ist natürlich hypothetisch. Ebenso wenig ist die Nennung der Bavaren vor den Baquaten gesichert. Siehe dazu auch die Bemerkungen oben Anm. 21.*

³⁹ Auf den Friedensaltären IAM 402 mit AE 1987, 1093, IAM 357 mit AE 1987, 1094 und IAM 358, die etwa in die Zeit zwischen 223 und 241 fallen, ist der Name des Baquatenführers aufgrund des fragmentarischen Erhaltungszustandes der Inschriften nicht überliefert.

⁴⁰ IAM 359: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / ceterisq(ue) diis deabusq(ue) immortalibus pro salute et / incolumitate et victoriae(!) Imp(eratoris) [[Caes(aris) M(arci) Iulii Philippi Pii]] / Felicis Aug(usti) [[et M(arci) Iulii Philippi]] nobilissimi Caesaris [[et Marciae]] / [[Otacliae Severae coniugis]]*

Aug(usti) n(ostri) [[et matris Caesa]]ris n(ostri) et / [[matris castrorum]] et senatus M(arcus) Maturius Victorinus / proc(urator) eorum pro leg(ato) colloquium (!) cum Sepemazine p(rincipe) g(entis) / Baquatium pacis confirmandae gratia aramq(ue) consecravit / X Kal(endas) Mai[as] / Imp(erator) d(omino) n(ostro) M(arco) Iulio Philippo et Messio Tetiano(!) co(n)s(ulibus).

⁴¹ IAM 360: *I(ovi) O(ptimo) M(aximo) / Genio et Bonae Fortun[ae] / Imp(eratoris) Caes(aris) / M(arci) Aur(eli) [[Probi] / Invicti Aug(usti) n(ostri)]] / Clementius Val(erius) Marcellinus / v(ir) p(erfectissimus) praeses p(rovinciae) M(auretaniae) T(ingitanae) colloquio / habito cum Iul(io) Nuffusi filio Iul(ii) Matif / regis g(entis) / Baq(uatium) foederata(e) paci(s) / aram statuit et dedicavit die VIII / Kal(endas) novembr(es) d(omino) n(ostro) [[Probo Aug(usto)]] et Paulino co(n)s(ulibus). – Dass Iulius Nuffuzi im Unterschied zu seinen Vorgängern den Titel *rex gentis Baquatium* führt, muss nicht notwendig eine qualitative Veränderung bedeuten; siehe dazu BÉNABOU (Anm. 18) 465 f. Auch G. CAMPS, *Rex gentium Maurorum et Romanorum: Recherches sur les royaumes de Maurétanie des VI^e et VII^e siècles*. *Ant. Africaines* 20, 1984, 183–218 hier 183 f., will der unterschiedlichen Titulatur der Baquatenführer keine allzu große Bedeutung zumessen.*

⁴² Unter der Bedingung, dass die Baquatenführer das Gentilnomen desjenigen Kaisers annahmen, der ihnen das römische Bürgerrecht bewilligte, kommt in der Zeit vor 277 n. Chr. nur der Kaiser M. Iulius Philippus Arabs als Namensgeber infrage. Zum Namen des Philippus Arabs KIENAST (Anm. 30) 198. Zur ›Dynastie‹ der baquatischen Iulii FRÉZOUls (Anm. 18) 88–92.

relativ rasch wieder gelungen ist, über eine loyale Familie Einfluss auf die Baquaten zu gewinnen. Dieser Einfluss hielt sich auch nach der anscheinend recht kurzen Führerschaft des Iulius Nuffuzi, auf den schließlich im Jahre 280 sein Bruder Iulius Mirzi folgte⁴³. Damit endet allerdings die Serie der sog. Friedensaltäre. Dass uns keine weiteren *colloquia* zwischen einem römischen Statthalter und einem *princeps* der Baquaten überliefert sind, liegt nun keinesfalls an einer grundsätzlichen Veränderung der Beziehungen, sondern an dem generellen Rückzug Roms aus der Mauretania Tingitana am Ende des 3. Jahrhunderts. Dieser Rückzug erfolgt ausgerechnet zu einem Zeitpunkt, als Rom einen stärkeren Einfluss auf die Baquaten zu gewinnen scheint und sich eine romfreundliche Familie über längere Zeit an der Spitze halten kann. Dies unterstreicht noch einmal, dass es kaum der permanente Druck der nomadischen Stämme gewesen ist, der Rom letztlich zum Abzug zwang. Nichtsdestotrotz erkennt man ein ständiges Hin und Her in den Beziehungen Roms zu den Baquaten. Phasen, in denen Rom größere Möglichkeiten der Einflussnahme besaß, wechselten mit Phasen, in denen die Baquatenführer eine stärkere persönliche Distanz wahrten. Die gesamte Epoche von etwa 140 Jahren ist letztendlich nicht von einem durchschlagendem Erfolg der römischen Politik gekennzeichnet. Der Versuch der »vorzeitigen Romanisation« durch die Verleihung des römischen Bürgerrechtes an die *principes* eines nomadisierenden Stammes stieß im Falle der Baquaten deutlich an seine Grenzen. Zwar scheint es nach dem Zwischenfall von Cartennae nicht mehr zu Konflikten mit den Baquaten gekommen zu sein; von einer wirklich durchgreifenden Annäherung der Baquaten an Rom kann jedoch auch keine Rede sein. Die Anbindung der Baquaten misslang. Die *principes* der Baquaten treten den römischen Statthaltern stets als durchaus gleichwertige Verhandlungspartner gegenüber. Auch ihre nomadische Lebensweise haben sie nicht abgelegt. Insofern kann man einerseits von einem Scheitern der römischen Politik sprechen. Andererseits muss man feststellen, dass Rom – auch wenn das Ziel der Anpassung und schließlich Assimilation nicht aus den Augen verloren wurde – in der Tingitana die indigenen Stämme nicht mit Gewalt zu romanisieren versuchte, sondern den vorgefundenen, sowohl sozial als auch administrativ fremden Strukturen mit überraschender Flexibilität und Toleranz begegnete.

⁴³ IAM 361: *[I(ovi)] O(ptimo) M(aximo) diis deabusqu[e] immor]talibus et Genio Imp(eratoris) Cae[s(aris)] / [[M(arci) Aureli Probi(?)] A[[ug(usti)]] / ob diutina(m) pace(m) serva[ta(m) cum] / Iulio Nuffusi et nunc conlo[quio] habito cum Iul(io) Mirzi / fratre eiusdem(!) Nuffusis p[ri]ncipis) g(entis) / Ba<q=O>uatium / Clement(ius) Val(erius)*

Marcellin[us] / v(ir) p(erfectissimus) p(raeses) p(rovinciae) M(auretaniae) T(ingitanae) confirmata pac[e] ara]m posuit et dedicavit idibus Apri[li] (bus) / Messala et Grato co(n)s(ulibus).

ABBILDUNGSNACHWEIS: I: Ch. Duntze (RLMB) nach SIGMAN (Anm. 7) 423.